

# Weisung 202508003 vom 14.08.2025 – Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz – Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts

**Laufende Nummer:** 202508003

**Geschäftszeichen:** FGL 31 – 75138 / 3403 / 3305 / 3313

**Gültig ab:** 15.08.2025

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

**Bezug:**

**Aufhebung von Regelungen:**

Weisung 202205005 vom 11.05.2022 – Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) während des Bezuges von Arbeitslosengeld(ArchiviertArchiviert, Abgelaufen am 13.08.2025)

---

**Zusammenfassung:** Mit dieser Weisung wird die Weisung 202205005 vom 11.05.2022 – Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) während des Bezuges von Arbeitslosengeld aufgehoben und die Abwicklung der Vorgänge geregelt.

## 1. Ausgangssituation

Mit der o. a. Weisung wurde u. a. geregelt, dass die Bundesagentur für Arbeit im Zusammenhang mit der Bewilligung bzw. Weiterzahlung von Arbeitslosengeld, für den jeweiligen Zeitraum der behördlichen Anordnung eines Tätigkeitsverbots (§ 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG) bzw. einer Quarantäne nach § 30 IfSG (§ 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG) oder der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten (§ 56 Abs. 1a IfSG), die Entschädigung bei dem nach § 66 Absatz 1 IfSG zuständigen Land beantragt.

Die Entschädigungsansprüche der Bundesagentur für Arbeit (BA) wurden von den für die Bearbeitung zuständigen Behörden der Länder jedoch nur in wenigen Fällen erfüllt. In den Fällen der Nichterfüllung hat die BA deshalb Widerspruch bzw. Anfechtungsklage bei Ablehnungen oder Verpflichtungsklage als Untätigkeitsklage bei Nichterfüllung (ohne Ablehnungsbescheid) eingereicht.

Zwischen der BA und den Ländern bzw. den nach Landesrecht für Ansprüche nach dem IfSG zuständigen Behörden war die grundsätzliche Frage streitig, ob das Arbeitslosengeld, das SGB III-Kundinnen und-Kunden während einer behördlichen Maßnahme nach dem IfSG (z.B. Absonderung, Tätigkeitsverbot, Schließung von Schulen und Kindertagesstätten) erhalten haben, eine „Entschädigung“ im Sinne des § 56 IfSG ist und ob die BA überhaupt einen Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG hat.

Diese grundsätzlich zu klärende Rechtsfrage wurde nun vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 22.05.2025 Az. 3 C 1.24 geklärt. Das BVerwG hat entschieden, dass sich aus § 56 Abs. 9 i. V. m. § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG kein Entschädigungsanspruch für die BA ergibt, weil gezahltes Arbeitslosengeld keinen Verdienstausfall i. S. des § 56 Abs. 3 IfSG (Netto - Arbeitsentgelt) darstellt.

Die BA hat mit mehreren Bundesländern Vereinbarungen abgeschlossen, in der sich die Beteiligten verpflichteten, eine höchstrichterliche Entscheidung in einem Verfahren über die Rechtmäßigkeit von Entschädigungsansprüchen der BA als verbindlich zu akzeptieren und alle anderen anhängigen und zukünftig noch geltend zu machenden Entschädigungsansprüche gleich zu behandeln (Das vom BVerwG entschiedene Verfahren wird als sogenanntes „unechtes Musterverfahren“ behandelt).

Die Weisung 202205005 vom 11.05.2022 – Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) während des Bezuges von Arbeitslosengeld wird daher aufgehoben.

## **2. Auftrag und Ziel**

### **2.1 Keine Geltendmachung von „neuen“ Entschädigungsansprüchen**

Die BA beantragt im Zusammenhang mit der Bewilligung bzw. Weiterzahlung von Arbeitslosengeld, für den jeweiligen Zeitraum der behördlichen Anordnung eines Tätigkeitsverbots (§ 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG) bzw. einer Quarantäne nach § 30 IfSG (§ 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG) oder der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten (§ 56 Abs. 1a IfSG), keine Entschädigung von während dieser Zeit geleistetem Arbeitslosengeld und Sozialversicherungsbeiträgen mehr bei dem nach § 66 Absatz 1 IfSG zuständigen Land.



## **2.2 Bearbeitung geltend gemachter – und nicht erfüllter – Entschädigungsansprüche**

Die BA hat in den Fällen, in denen bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht wurden, keinen Anspruch auf Entschädigung des gezahlten Arbeitslosengeldes und der Sozialversicherungsbeiträge. Die Verfahren mit den zuständigen Behörden der Länder sind durch verfahrensbeendende Erklärungen bzw. vor den Verwaltungsgerichten durch Rücknahme der Klage oder beiderseitige Erledigungserklärung zu beenden.

### **2.2.1 Bearbeitung in ERP**

Alle Entschädigungsansprüche in ERP (Vertragskontotyp 15, Vertragsgegenstandsart 4011 oder 4001 mit dem Hauptvorgang 5125 Teilvergäng 0011), die aktuell, auch teilweise, noch nicht getilgt wurden, werden einmalig automatisch zentral von der Zentralkasse mittels einer Ausbuchung und unter Berücksichtigung von evtl. Zahlungseingängen (sog. Restforderungen) auf 0,- Euro gesetzt. Von den Operativen Services ist nichts zu veranlassen. Nachträgliche Veränderungen sind in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten.

Über das Ende des Einziehungsverfahrens ergeht eine Beendigungsmittelung, die als Bearbeitungsauftrag in die EAKTE eingeht. Aufgrund dieses Bearbeitungsauftrages erstellt der Operative Service die entsprechende Erklärung gegenüber den zuständigen Behörden der Länder – soweit keine „Pauschalerklärung“ entsprechend Kapitel 2.2.2 abgegeben wurde – bzw. den Verwaltungsgerichten.

### **2.2.2 Beendigung bei den zuständigen Behörden der Länder**

Für die von der BA abzugebende Erklärung können gegenüber den zuständigen Behörden der Länder folgende „Musterwortlaute“ verwendet werden:

Muster-Wortlaut

Az. der nach Landesrecht zuständigen Behörde angeben

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichnetem Verfahren nehme ich den Antrag auf Entschädigung von Arbeitslosengeld und Sozialversicherungsbeiträgen hiermit zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Grundsätzlich müssten die verfahrensbeendenden Erklärungen in jedem Einzelfall gegenüber den zuständigen Behörden der Länder – und nicht durch pauschale Erklärung der BA gegenüber dem jeweiligen Bundesland – abgegeben werden, um die derzeit ruhenden Verfahren wirksam zu beenden.

Möglicherweise besteht aber die Gelegenheit, die laufenden Verfahren durch eine „Pauschalerklärung“ gegenüber dem Ministerium des Landes oder des Freistaats zu beenden, die das Ministerium an die nach Landesrecht zuständigen Behörden weitergibt. Dafür können die Regionaldirektionen (RD) Vereinbarungen mit den Bundesländern abschließen, in denen sich die jeweilige RD verpflichtet, in allen Fällen die Anträge auf Entschädigung zurück zu nehmen. Dies würde sowohl die zuständigen Behörden der Länder als auch die Operativen Services entlasten.

Muster-Wortlaut der Erklärung:

Namens und im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit erkläre ich:

Sämtliche nach § 56 Abs. 1 und 1a i.V.m. Abs. 9 IfSG gegen das Land..../den Freistaat .... gestellten und noch in Bearbeitung befindlichen Anträge auf Entschädigung von Arbeitslosengeld und Sozialversicherungsbeiträgen werden hiermit zurückgenommen.

Diese Erklärung betrifft ausdrücklich nicht Entschädigungsansprüche wegen der Gewährung von Kurzarbeitergeld (Kug) durch die BA. Diese sind durch Pauschalerklärung bereits erledigt.

Diese Erklärung betrifft ausdrücklich nicht Entschädigungsansprüche nach § 56 Abs. 1 oder 1 a i.V.m. Abs. 9 IfSG, die bereits gewährt wurden und erledigt sind. Bezuglich dieser bleibt es bei der bisherigen Entscheidung.

### **2.2.3 Beendigung bereits laufender (und ruhend gestellter) Klageverfahren bei den Verwaltungsgerichten**

Die Abgabe einer pauschalen Erklärung ist gegenüber den Verwaltungsgerichten nicht möglich. Die noch laufenden (und ggf. bis zur Entscheidung des BVerwG ruhend gestellten) Klageverfahren müssen durch Erledigungserklärung oder Klagerücknahme beendet werden.

In allen Klageverfahren sollte

- das jeweilige Land informiert werden, dass die BA beabsichtigt, die anhängigen Klageverfahren zu beenden und
- geklärt werden, ob es mit der Beendigung durch übereinstimmende Erledigungserklärung einverstanden ist.



Wird kein Einverständnis erzielt, erfolgt die Beendigung des Klageverfahrens durch Klagerücknahme.

### **Beendigung durch Erledigungserklärung**

Muster-Wortlaut der Erklärung:

An das

Verwaltungsgericht.....

Anschrift

Per EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach)

### **Erledigungserklärung**

Az. des Klageverfahrens

In der Verwaltungsrechtssache

Bundesagentur für Arbeit gegen Land ..../Freistaat...., hier vertreten durch (hier den Namen der nach Landesrecht für IfSG zuständigen Behörde einsetzen) hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 22.5.2025 Az. 3 C 1.24 die grundsätzliche Rechtsfrage geklärt, dass § 56 Abs. 9 IfSG keinen Entschädigungsanspruch der Bundesagentur für Arbeit begründet, wenn während der behördlichen IfSG-Maßnahme Arbeitslosengeld gewährt wird.

Die BA hat den Antrag auf Entschädigung nach dem IfSG mit Schreiben/Erklärung vom xx.xx.2025 zurückgenommen.

### **Namens der Bundesagentur für Arbeit erkläre ich daher den hier geführten Rechtsstreit für erledigt.**

Ich bitte darum, nicht verbrauchte Gerichtskosten an die Klägerin zu erstatten wie folgt:

Zahlungsempfänger BA-Service-Haus

IBAN DE50 7600 0000 0076 0016 17

Verwendungszweck 5503008246236

Im Auftrag

Name Bearbeiter/Bearbeiterin



## **Beendigung durch Klagerücknahme**

An das

Verwaltungsgericht.....

Anschrift

Per EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach)

### **Klagerücknahme**

Az. des Klageverfahrens

In der Verwaltungsrechtssache

Bundesagentur für Arbeit gegen Land ....-/Freistaat...., hier vertreten durch (hier den Namen der nach Landesrecht für IfSG zuständigen Behörde einsetzen) nehme ich die namens und in Vollmacht der Bundesagentur für Arbeit erhobene Klage **zurück**.

Ich bitte darum, nicht verbrauchte Gerichtskosten an die Klägerin zu erstatten wie folgt

Zahlungsempfänger BA-Service-Haus

IBAN DE50 7600 0000 0076 0016 17

Verwendungszweck 5503008246236

Im Auftrag

Name Bearbeiter/Bearbeiterin

## **2.3 Beendigung von Gerichtsverfahren: Nicht verbrauchte Gerichtskosten zurückfordern**

Bei Rücknahme der Klage oder Erledigungserklärung reduzieren sich die Gerichtsgebühren, wenn die Erklärung vor Ende der mündlichen Verhandlung erfolgt.

Vorsorglich sollte in der Rücknahme- oder Erledigungserklärung an das Gericht um Erstattung nicht verbrauchter Gerichtskosten gebeten und der Zahlungsempfänger genannt werden, damit das Gericht die Rückzahlung durch die nach Landesrecht zuständige Stelle veranlassen kann.

## **2.4 Bearbeitung geltend gemachter – und erfüllter – Entschädigungsansprüche**

In den Fällen bereits bestandskräftiger Bescheide der zuständigen Behörden der Länder sind weder Erklärungen gegenüber den zuständigen Behörden der Länder bzw. den



Verwaltungsgerichten abzugeben noch ohne Einrede Rückzahlungsanforderungen in ERP zu veranlassen.

Sollten die zuständigen Behörden die Entschädigung mit bestandskräftigen Bescheiden bereits gewährt und ausgezahlt haben und nun unter Hinweis auf das Urteil des BVerwG vom 22.5.2025 Az. 3 C 1.24 Aufhebungsbescheide erlassen, wäre diesen entgegenzuhalten:

„Rechtmäßige begünstigende Verwaltungsakte können nur unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 VwVfG widerrufen werden. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.“

Begründung:

Wenn Bescheide, mit denen die Entschädigung gewährt wurde, bereits rechtskräftig sind, könnten diese nur unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG zurückgenommen werden. Durch die Entscheidung des BVerwG vom 22.5.2025 werden bestandskräftige Bescheide, mit denen die Entschädigung gewährt wurde, nicht rechtswidrig.

Dieser könnte daher nur nach den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 VwVfG widerrufen werden. Diese liegen hier jedoch nach nicht vor. Allenfalls ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG käme in Betracht wegen Änderung der Rechtsprechung.

### **3. Einzelaufträge**

#### **Das BA-Service Haus (Zentralkasse)**

- bucht die (teilweise) offenen Annahmeanordnungen mit dem Ausbuchungsgrund 99 aus und stellt die revisionssichere Dokumentation der Anordnungen für die Kassenprüfung sicher.

Die Ausbuchungsgrundlage wird von CF 23 in der Zentrale ermittelt und zur Verfügung gestellt.

#### **Die Regionaldirektionen**

- entscheiden über die Aufnahme von Gesprächen/Verhandlungen mit der auf Landesebene zuständigen Stelle (Ministerium, Regierungsbezirke) mit dem Ziel der Vereinbarung zur Abgabe einer „pauschalen Erklärung“ zur Beendigung der ruhenden Verwaltungs-Verfahren und informieren die Operativen Services AlgPlus entsprechend.

#### **Die Operativen Services (Teams Arbeitslosengeld Plus)**

- erklären in anhängigen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten die Erledigung bzw. Rücknahme der Klage gegenüber dem Gericht



- geben in ruhenden Verfahren gegenüber den zuständigen Behörden der Länder verfahrensbeendende Erklärungen ab, soweit keine „Pauschalerklärung“ (vgl. Kapitel 2.2.2) abgegeben wurde
- stellen entsprechend Kapitel 2.4 sicher, dass keine Rückzahlungsanforderungen (Anlage 10 bzw. Korrekturauftrag) beauftragt werden.

## **Kundenportal**

Das Kundenportal kennt die Weisung dahingehend, dass keine Entschädigungsansprüche nach § 56 Abs. 1 und 1a IfSG mehr geltend zu machen sind.

## **4. Info**

Entfällt

## **5. Haushalt**

Entfällt

## **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift

